

Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **48 (1986)**

Heft 2

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In dem Masse wie im Kanton Bern das Vormundtschaftswesen geordneter wurde, setzte sich auch die Geschlechtsvormundschaft fest. Gewohnheitsrechtlich dehnte sich die Vormundschaft über Witwen *mit* Kindern auch auf Witwen ohne Kinder aus (da Witwen und Waisen gewöhnlich im gleichen Haus wohnten, konnte der Vormund der Kinder sehr leicht zum Beistand der Mutter und schliesslich zu deren richtigem Vormund werden)¹⁰. Die gnädigen Herren, die es gewohnt waren, die Interessen ihrer Untertanen väterlich wahrzunehmen, beschlossen, alle «Weibspersonen» in der Verwaltung ihres Vermögens gleich zu beschränken, da sie ja auch in der Verfügung über ihr Vermögen von Todes wegen beschränkt waren¹¹.

1.3 Das neue Zivilgesetzbuch von 1826

Mit dieser neuen Rechtskodifikation wurde ein erster Schritt in Richtung der Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft getan. Der *Geschlechtsvormund* oder *-vogt* wurde zum *Geschlechtsbeistand*. Neben dem bereits früher gewährten Präsentationsrecht, das heisst dem Recht, den eigenen Beistand selbst zu bestimmen (Satzung 305), und dem Recht des Vermögensbesitzes (Satzung 306) wurde neu den verbeiständeten Frauen der Selbstbezug ihrer Einkünfte und die Verfügung darüber unter Lebenden (Satzung 307) gewährt, wie auch die Betreibung eines Gewerbes mit einer ihnen aus ihrem Kapitalvermögen auszusetzenden Summe (Satzung 310), «so dass dem Beistand in der That weiter nichts als die Sorge um den ungeschwächten Bestand des eigentlichen Kapitalvermögens blieb»¹².

Soweit die Theorie. In der Praxis änderte sich nicht viel. Petitionen und Voten in der Grossratsdebatte (siehe Kapitel 3.4.3 und 4.1) weisen viele Male darauf hin, dass die Beistände nach wie vor ganze Rechenschaftsberichte anfertigten oder dass die Frauen daran gehindert wurden, ihre neuen Rechte wahrzunehmen¹³. C.A. Kurz bezeichnet die Umbenennung in *Geschlechtsbeistandschaften* als «Wortspiel, ... wodurch aber der Gesetzgeber bewies, dass er eigentlich die Ungerechtigkeit der Geschlechtsvormundschaft erkannte, aber noch nicht unbefangenen genug war, diese Erkenntnis ins Leben einzuführen»¹⁴.

2. Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura

Der Gesetzeserlass vom 27. Mai 1847 beginnt mit den Worten: «Der Grosse Rath des Kantons Bern, in Berücksichtigung der seit der am 12. Christmonat 1839 erfolgten Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura vielfach ausgesprochenen Wünsche für Gleichstellung des weiblichen Geschlechts vom andern Kantonstheile hinsichtlich der Handlungsfähigkeit, beschliesst: ...»¹⁵.

Damit wird schon angedeutet, dass die Ereignisse im Jura 1839 als Signal wirkten für Bestrebungen, die Geschlechtsbeistandschaften auch im alten Kantonsteil aufzuheben. Vorerst müssen wir aber etwas weiter in der jurassischen Geschichte ausholen und insbesondere die dort seit der französischen Besetzung herrschende Rechtswirrnis betrachten¹⁶.

2.1 Der Jura: Vom Fürstbistum Basel zum neuen bernischen Kantonsteil

Jura ist nicht einfach Jura. Innerhalb des Gebiets des ehemaligen Fürstbistums Basel nahmen nämlich die katholische Nordhälfte und der reformierte Süden eine völlig andere Entwicklung (was bis heute schicksalbestimmend ist). Im Norden ihres staatsrechtlich zum Deutschen Reich gehörenden Landes regierten die Fürstbischöfe im 18. Jahrhundert als absolute Monarchen und hielten ihre Untertanen mit Hilfe reichsdeutscher Beamter und französischer Truppen gewaltsam darnieder – wenn auch zeitweise im Geiste des aufgeklärten Despotismus. Amtssprache war das Deutsche. Bei Ausbruch der Revolutionskriege 1792 drangen erst österreichische, sodann französische Truppen in das Gebiet ein. Die im Dezember 1792 proklamierte «Raurachische Republik» bestand nur bis zum 7. März 1793, da sie als «Département du Mont-Terrible» zu Frankreich geschlagen wurde. Sieben Jahre später, am 17. Februar 1800, wechselte die Verwaltung erneut: Der Jura wurde als «Sous-préfecture» dem «Département du Haut-Rhin» zugeteilt.

Der Südjura hatte seit dem ausgehenden Mittelalter enge Beziehungen zur Republik Bern unterhalten. Ewige Burgrechtsverträge bestanden mit Biel und dem St. Immer-Tal (Erguel) seit 1352, mit Neuenstadt seit 1388, mit der Propstei Münster (Moutier) seit 1486. Der Tessenberg (La Montagne de Diesse) gehörte als Kondominium gemeinsam Bern und dem Bischof.

Durch die Einführung der Reformation wusste Bern um 1530 all diese südjurassischen Gebiete besonders eng an sich zu fesseln und fügte seiner Militärhoheit noch die Religionshoheit hinzu (die Pfarrer im Münstertal und auf dem Tessenberg gehörten direkt dem bernischen Pfarrkapitel Nidau an). Wegen ihrer engen Bindung an Bern waren die südjurassischen Gebiete in die helvetische Neutralität einbezogen und galten als «Schweizer Boden» – nicht wie der Nordjura als «Reichsboden». Aus dieser Konstellation heraus kann es nicht erstaunen, dass der Nordjura sich der neuen französischen Fremdherrschaft im grossen und ganzen fügsam unterordnete, der Südjura hingegen sich und seine frühere Autonomie mit allen Mitteln zu erhalten suchte¹⁷.

Wenig erstaunlich ist auch, dass der Wiener Kongress das ehemalige Fürstbistum am 20. März 1815 zum Kanton Bern schlug. Nur eine kleine nordjurassische Elite hatte ein Verbleiben bei Frankreich gewünscht. Bei den bernischen Patriziern hatte über den Vorschlag der drei Monarchen aus Russland, Österreich und Preussen zunächst Betretenheit geherrscht, weil er ihnen zumutete, wie eine verbreitete Redewendung meinte, Weinkeller und Getreidescheune (Verlust

der Waadt und des Aargaus) gegen einen schlechten Estrich einzutauschen; der Grosse Rat wies das dargebotene «Geschenk» vorerst am 31. Mai 1814 mit 83 gegen 71 Stimmen zurück (unter Souveränitätsvorbehalt über den Südjura). Doch was blieb schliesslich anderes übrig, als sich ins Unvermeidliche zu schicken?

2.2 Die Vereinigungsurkunde¹⁸

Je sieben Bevollmächtigte des alten und neuen Kantonsteils versammelten sich anfangs November 1815 in Biel, um über die Grundlagen ihrer zukünftigen Beziehungen zu beraten. Das Resultat war nach zwölf-tägigen Verhandlungen die Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815. Von den 25 Artikeln der Urkunde befassen sich die ersten neun mit der katholischen Kirche und sicherten ihr weitgehende Privilegien zu: freie Ausübung der Religion, Garantie der geistlichen Güter und Lehranstalten, Erhöhung der Priestergehälter und – als Konfliktherd späterer Jahrzehnte besonders wichtig – Artikel 6: «In den Gemeinden, welche die genannten Kirchspiele bilden, müssen sich die Volksschullehrer und Professoren zur katholischen Religion bekennen.»

Für unser Thema sind aber die zwei folgenden Artikel interessant:

Artikel 14: «Die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in denjenigen Teilen des Bistums, wo sie noch besteht, wird als Grundsatz angenommen, der Zeitpunkt dieser Aufhebung wird aber durch die Regierung bestimmt werden. Die während der Dauer dieser Gesetzgebung nach ihren Vorschriften geschlossenen Transaktionen sollen rechtskräftig verbleiben.

Es wird aber durch die Regierung eine Kommission von Rechtsgelehrten ernannt werden, um eine auf die Rechte und Gewohnheiten des Landes und auf die bernischen Gesetze als Subsidiarrecht gegründete Sammlung von Verordnungen zu veranstalten, die dem souveränen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden soll.»

Artikel 15: «Der französische Kriminalkodex und derjenige über den Kriminalprozess werden vom Tag der Übergabe des Landes an den Kanton Bern abgeschafft. Man wird an ihre Stelle die Kriminalprozessform und den Kriminalprozess einführen, die bei den Gerichten von Bern in Anwendung sind.»

2.3 Wie sich im Jura französisches und bernisches Recht vermischten¹⁹

Der französische Kriminalkodex wurde also kurzerhand durch das bernische Strafrecht ersetzt, und auch die Aufhebung der übrigen französischen Rechtsteile war grundsätzlich beschlossen. Allerdings wurde auch diese Suppe nicht so heiss gegessen, wie sie gekocht war. Der Haken war nämlich der, dass man den *Zeitpunkt* der Aufhebung offen gelassen hatte, das heisst, die französischen Gesetze blieben bis auf weiteres in Kraft. Die fünf französischen Codes: der Code Civil

oder Code Napoléon 1804, der Code de procédure civile 1807, der Code de commerce 1808, der Code pénal und der Code d'instruction criminelle 1811, hatten im Jura während der Besetzung schnell Fuss gefasst. Darüber konnte die nach Artikel 14 konstituierte Kommission nicht einfach hinweggehen. Eine Substitution der französischen Gesetze durch bernische scheiterte im allgemeinen oder blieb unwirksam. Die altherwürdige Gerichtssatzung von 1761 zum Beispiel war für die modernen französischen Codes eine allzu harmlose Konkurrenz. Die Schaffung neuer, gesamtkantonalen Gesetze, worauf man eigentlich hinauswollte, schleppte sich (naturgemäss, möchte man sagen) über Jahre und Jahrzehnte dahin, so dass schliesslich Gesetze auf bundesstaatlicher Ebene die Rechtsvereinheitlichung bringen mussten²⁰.

Das Zivilrecht, der Code Napoléon, wurde belassen, aber nach dem Geist der Restauration mit einigen Modifikationen versehen: So wurden die Titel V und VI, die Zivilstand, Ziviltrauung und Scheidung regelten, aufgehoben. Hier ist eine neue Rechtszersplitterung festzuhalten: Für verschiedene Rechtsbereiche galten nicht nur im alten und neuen Kantonsteil unterschiedliche Bestimmungen, sondern auch im Nord- und Südjura! Angesichts der religiösen Bedeutung der Titel V und VI hatte man entschieden, im protestantischen Süden bernisches Recht einzuführen (besonders die Ehegerichtssatzung von 1787), im katholischen Norden dagegen die alten kanonischen Gesetze (also im Grunde die Beschlüsse des tridentinischen Konzils von 1563!)²¹.

Für die Jurassierinnen war die Einführung des Code Civil ein grosser Fortschritt gewesen, vergleichbar mit demjenigen von 1847 für die Bernerinnen im alten Kantonsteil. Unter den Fürstbischöfen war ihre Stellung nicht viel besser als die der Frauen unter den Patriziern²². Im französischen Zivilrecht war dann von Geschlechtsbeistandschaften weit und breit nicht mehr die Rede²³. Das änderte sich nach einigen Jahren Zugehörigkeit zum Kanton Bern. Als einer von wenigen Bereichen setzte sich hier für den Jura bernisches Recht durch. Die im Personenrecht enthaltene Vormundschaftsordnung wurde durch die Promulgationsverordnung vom 28. November 1825 auch im Jura eingeführt und wie das ganze neue Personenrecht am 1. April 1826 in Kraft gesetzt²⁴.

2.4 1839: Der Jura kämpft für sein französisches Recht

Im Jura wurden die französischen Codes und besonders der Code Civil je länger je mehr als einheimisches Recht empfunden, in dem die verstreuten bernischen Rechtsteile wie Fremdkörper wirkten. Schon um 1830 hatte sich der reformierte Dekan Morel im Erguel über die «Germanisierung» des jurassischen Rechts beklagt²⁵. Am 10. Mai 1839 schliesslich verlangten in einer Motion sämtliche 37 jurassischen Volksvertreter im Grossen Rat unter der Führung von Xavier Stockmar die integrale Wiederherstellung der französischen Kodifikation. Eine kombinierte bernisch-jurassische Kommission wurde eingesetzt, um die Forderungen des

Juras und die Verwirklichungsmöglichkeiten zu prüfen. Zwar versprach der Grosse Rat feierlich die Beibehaltung des Code Civil und des Code de Commerce im Jura nebst der Revision sämtlicher Gesetze in der Republik und einer angemessenen Vertretung des Juras in der permanenten Gesetzgebungskommission²⁶, doch blieben die übrigen Zugeständnisse klein und vage. Daran entzündete sich weit verbreiteter Unwille, Versammlungen fanden statt, Petitionen wurden eingereicht²⁷.

Das Thema «Geschlechtsbeistandschaften» blieb in dieser unruhigen Zeit marginal. Zwar war wie erwartet die plötzliche Beschränkung der Rechte der Frauen 1826 auf allgemeinen Widerspruch gestossen: «Gewöhnt an die französischen Rechtsbegriffe, konnte daselbst niemand begreifen, warum die Weibspersonen Beistände haben sollten, welche, in der Regel wenigstens, nicht gescheiter waren als sie.»²⁸

Auch wurden schon im Dezember 1830, als sich eine neue Verfassung anbahnte, Forderungen laut, diese Einschränkung abzuschaffen²⁹. Erstaunlich ist nun aber, dass die Aufhebung der Beistandschaften nirgends, weder in der Motion der jurassischen Grossräte noch in der kombinierten Kommission, noch in Petitionen ausdrücklich gefordert wurde; bei der Rettung der jurassischen Eigenart und Autonomie hatten solche Details offenbar keinen Platz (in den federführenden Gremien sassen ja auch ausschliesslich Männer). Der Anstoss ging von der Regierung, das heisst vom Justizdepartement selbst aus. Sie versprach sich von diesem Entgegenkommen, als Zeichen des guten Willens, eine Beruhigung der Gemüter im Jura.

2.5 Debatte im Grossen Rat vom 12. Dezember 1839

Schauen wir uns die Diskussion im Grossen Rat etwas genauer an³⁰. Der an den Regierungsrat gerichtete Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements stellt einleitend klar: «In Berücksichtigung der im Jura allgemein sich geltend machenden Wünsche, und im Interesse der Beruhigung dieses Landesteils haben Sie zweckmässig gefunden, dass die durch das Institut der Beistände dem weiblichen Geschlecht auferlegte Beschränkung mit Hinsicht auf die daselbst noch geltenden Theile der französischen Civilgesetzgebung für jenen Landestheil aufgehoben werde.»³¹

Diese Beschränkungen seien zwar bei weitem nicht so gross und lästig, wie man etwa, zumal im Jura, klagen höre, doch habe die Unkenntnis der genauen gesetzlichen Bestimmungen vieles verschlimmert: «Es ist Thatsache, dass der dritte Abschnitt der Vormundschaftsordnung, welcher von der Geschlechtsbeistandschaft handelt, im Leberberge niemals vollständig in Vollziehung gesetzt worden ist, dass man namentlich den wichtigen Unterschied zwischen förmlicher Bevogtung und blosser Beistandschaft unbeachtet liess, und häufig mehrjährige Weibspersonen, welche bloss mit einem Beistände hätten versehen sein sollen, gleich behandelte, als wenn sie förmlich bevogtet und interdiziert wären.»³²

Noch heute gebe es eine grosse Zahl von Frauen, welche sich der Beistandschaft überhaupt zu entziehen gewusst hätten. Dass man sich im Jura ziemlich allgemein einig sei, die Beistandschaften aufzuheben, spiele zwar auch eine Rolle, aber «vielmehr dürften in der *gegenwärtigen Lage des Jura* Gründe liegen, welche eine solche Verfügung rathsam machen. Denn wenn schon dadurch an dem Zustande der Dinge in jenem Landestheile kaum viel geändert werden wird, *so giebt die Regierung doch einen Beweis, dass sie den Wünschen des Jura, wo immer möglich, Rechnung tragen will*, was immerhin zur Beruhigung der Gemüther beitragen wird.»³³

Auf die neu geschaffene Rechtsungleichheit und den Einwand, das Gesetz bevorzuge den neuen Kantonsteil vor dem alten, entgegnet der Vortrag, dass die Verhältnisse der beiden Landesteile wesentlich voneinander verschieden seien. Während man mit der Einführung der Beistandschaften die Frauen im alten Kantonsteil teilweise emanzipiert habe, sei den «Weibspersonen» im Jura allerdings eine Beschränkung auferlegt worden, «von welcher sie früher nichts gewusst hatten und die ihnen demnach doppelt lästig erscheinen musste». Deshalb wolle man sich «einstweilen und bis zu dereinstiger Revision des Civilgesetzbuches» damit begnügen, die Beistandschaften bloss im Jura aufzuheben.

Als einziger hatte Grossrat Friedrich Stettler im Justizdepartement eine Minderheitsmeinung vertreten (in der Debatte pflichtet ihm jetzt nur Karl Emanuel von Graffenried bei)³⁴. Nachdem am 22. Juni im Interesse des Juras eine allgemeine Revision der Zivilgesetzgebung beschlossen worden sei, könne man nun nicht, «ex abrupto», zum voraus schon einen Teil der Vormundschaftsordnung aufheben. Ein solches Schwanken der Regierung wäre leicht als Schwäche auszuliegen. Dazu werde just die Rechtskonfusion, ein Hauptbeschwerdepunkt, noch gefördert. Seiner Meinung nach trage das Gesetz nicht zur Beruhigung des Juras bei, und schliesslich habe ja keine Petition diese Aufhebung verlangt. Aber auch bezüglich der Sache an sich seien Zweifel angebracht. Eine «assistance judiciaire» sei eben keine «tutelle»! Auch nach dem Code Civil müssten die Frauen vor Gericht ihr Recht mittels eines «avoué» verfechten. Fazit aus all diesen Gründen: «Warum kann man nicht die vollständige Revision der Civilgesetzgebung erwarten?»³⁵ Sogleich wurde ihm aber entgegengehalten, dass man da wohl noch lange warten könne, wie die Erfahrung zeige . . .

Verschiedene Anzeichen legen die Vermutung nahe, dass ein Gesetz zur Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft im *ganzen* Kanton schon 1839 eine Mehrheit gefunden hätte. So zum ersten mehrere Redner: Jakob Roth aus Wangen könnte zum Eintreten stimmen, «mit dem kleinen Zusatze, dass dieses Gesetz den ganzen Kanton betreffen solle. Durch das Eintreten bloss für den Jura würden wir die Frauen und Töchter im deutschen Kantonstheil sehr kränken»³⁶.

Fürsprecher Albrecht Jaggi möchte den Entwurf auf den alten Kantonsteil ausdehnen, «weil namentlich die Einrichtung der Geschlechtsbeistandschaften sehr häufig zum Nachtheil der Wittwen und Waisen missbraucht wird». Andere pflichten ihm bei. Ferner stellt Regierungsrat Johann Weber fest, dass man eben deshalb nicht eintreten wolle, weil man ein Gesetz für den ganzen Kanton wünsche.

Schliesslich ergab die Abstimmung ein klares Resultat: bei nur sechs Gegenstimmen wurden das Eintreten beschlossen und sämtliche Paragraphen unverändert angenommen³⁷. So gewannen die jurassischen Frauen die ihnen vom Code Civil gewährte Handlungsfreiheit zurück.

3. Im alten Kantonsteil kommen die Dinge ins Rollen

Die Frauen des alten Kantonsteils meldeten sich zur neuen Lage nicht sofort zu Wort. Infolge der jahrzehntelangen Beschränkung ihrer Freiheit und Handlungsfähigkeit war es für sie auch schwierig, plötzlich zu erwachen, selbständig zu werden und die ihnen zustehenden Rechte zu fordern. Den Anfang machten also einsichtige Männer.

3.1 Die Motion von 1843

Mit einer Motion betreffend «Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft verlesen und auf den Kanzleisch gelegt» am 21. Februar 1843³⁸ gab ein illustres Siebnerkollegium von Persönlichkeiten mit einigem Gewicht einen ersten Anstoss. Die sieben Unterzeichner: Emil Jaggi (Regierungsstatthalter zu Interlaken), Johann Schneider (Regierungsstatthalter in Nidau), Jakob Regez (Regierungsstatthalter von Niedersimmental, zu Erlenbach), Johann Bach (Regierungsstatthalter zu Saanen), Christian Romang (gewesener Regierungsstatthalter von Saanen), Johann Wüthrich (Amtsrichter zu Trub) und Johann Weber verlangten «in der Überzeugung, dass das weibliche Geschlecht im allgemeinen zur selbständigen Vermögensverwaltung sehr wohl fähig sei, sofern demselben Gelegenheit geboten wird, sich damit zu befassen und Übung darin zu erlangen;

zu Betrachtung, dass unsere damaligen Gesetzgeber von eben derselben Überzeugung ausgegangen sind, als sie mittelst Dekrets vom 12ten Dezember 1839 die Geschlechtsbeistandschaft im Jura für aufgehoben erklärten;

zu Betrachtung, dass die Gerechtigkeit und billige Rücksichten erheischen, dass die Weiber im ältern Cantonsteile denen im Jura gleich gehalten werden;

zu Erwägung, dass durch das Personalrecht vom Jahr 1824 denselben der Weg ganz von der vollständigsten Bevormundung der Weibspersonen zu ihrer völligen Emanzipation, mittelst Aufstellung des Institutes der Beistandschaft mit der Bestimmung: dass verständige Weibspersonen ihr Vermögen in der Regel besitzen und verwalten, die Einkünfte davon beziehen, ihre Ersparnisse capitalisiren und unter Aufsicht eines Beistandes ein Gewerbe führen dürfen, – bereits angebahnt worden ist;